

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Die Stadt Salzgitter, Fachdienst BürgerService und Ordnung, erlässt gemäß § 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes ((NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428)) folgende Allgemeinverfügung:

1. Für den Bereich der Stadt Salzgitter ist bis auf weiteres das Grillen in Park- und Grünanlagen verboten.

Im Einzelnen gilt dieses Verbot für folgende Grillplätze und -flächen:

- die vier öffentlichen Grillplätze am Salzgittersee:
 - Reppnersche Bucht,
 - in der Nähe des Tauchereinstiegs,
 - in der Nähe der Grundschule am See,
 - am Piratenspielplatz.
- die Grillflächen im Salzgitter-Höhenzug entlang der Wanderwege:
 - in Gebhardshagen (Gustedter Straße am Steinbruch),
 - Lichtenberg (Waldeingang am Großparkplatz vor der Burgruine),
 - Salder (Steinbruch am Hasselberg).

2. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Bei Nichtbeachtung des in Ziffer 1 verfügten Verbotes wird ein Zwangsgeld von 5,00 € bis 50.000,00 € angedroht.
4. Die Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung in der örtlichen Presse folgenden Tage als bekannt gegeben.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsmittelbelehrung während der allgemeinen Sprechzeiten der Stadt Salzgitter (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Zi.-Nr. 023) eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung kann auch im Internet unter <http://www.salzgitter.de> als PDF-Dokument abgerufen werden.

I. Begründung

Aufgrund der andauernden hohen Temperaturen und der Trockenheit der letzten Jahre sind die Böden in den öffentlichen Frei- und Grünflächen stark ausgetrocknet. Grills oder andere Einrichtungen zum Braten über dem offenen Feuer können schnell Ursache für ausbreitende Brände sein, selbst der kleinste Funke kann fatale Auswirkungen haben und große Schäden anrichten. Um der beschriebenen Gefahr zu begegnen, wird daher das o. g. Verbot erlassen.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 11 NPOG, nach der die zuständige Ordnungsbehörde notwendige Maßnahmen treffen kann, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Diese Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die bestehende Brandgefahr einzudämmen.

Bis wann dieses Verbot aufrechterhalten werden muss, ist noch nicht abzusehen. Eine Entscheidung über die Aufhebung wird zu gegebener Zeit getroffen.

Wegen des besonderen Interesses am Schutz von Leben und Gesundheit wird ein Durchsetzen der Maßnahme durch die Anwendung von Zwang notwendig. Wird die Verpflichtung zu einer sonstigen Handlung, Duldung oder Unterlassung nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann die Allgemeinverfügung gemäß § 64 NPOG mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Das Zwangsmittel ist als Maßnahme zur Ahndung von Verstößen gegen Ziffer 1 der Allgemeinverfügung rechtmäßig. Ausgetrocknete Gräser, Sträucher, unachtsam weggeworfene Zigarettenskippen, aber auch Glasscherben können schnell die Ursache für die sich ausbreitenden Brände sein. Selbst der kleinste Funke kann fatale Auswirkungen haben und große Schäden anrichten. Durch das Verbot soll die bestehende akute Brandgefahr gemindert werden. Eine Missachtung dieser Verfügung durch ein Zuwiderhandeln stellt eine Gefährdung der Interessen der Allgemeinheit dar.

Als geeignetes Zwangsmittel bei Zuwiderhandlungen wird ein Zwangsgeld gemäß § 67 NPOG erachtet. Die Höhe ist im Einzelfall zu bestimmen. Alternative Zwangsmittel in Hinblick auf mildere Mittel kommen nicht in Betracht.

Die Verfügung kann gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ((VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)) als Allgemeinverfügung ergehen. Eine Einzelverfügung kann nicht an einen generell Verantwortlichen gerichtet werden, so dass nur die gewählte Form der Allgemeinverfügung bleibt, d. h. eines Verwaltungsaktes, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dabei sind der bestimmte oder bestimmbare Personenkreis in diesem Fall alle die, die die entsprechenden Bereiche der Allgemeinverfügung aufsuchen.

Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG kann die Bekanntgabe auf den der Bekanntmachung folgenden Tag bestimmt werden.

II. Kosten

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

IV. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ((VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)) wird die sofortige

Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Das bedeutet, dass auch ein evtl. eingelegter Rechtsbehelf nicht von der Verpflichtung entbindet, die verfügten Auflagen sofort zu befolgen. Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass durch das Einlegen von offensichtlich unbegründeten Rechtsmitteln die Durchsetzbarkeit der verfügten Auflagen nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird. Die Gefahren, die von Grills oder anderen Einrichtungen zum Braten über dem offenen Feuer ausgehen, können zu gefährlichen Situationen führen, in denen das Leben und die Gesundheit anderer Menschen gefährdet wird. Der Schutz bedeutender Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig eingelegt werden.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer gegen diese Allgemeinverfügung zulässigen Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, gestellt werden.

Salzgitter, den 11.08.2020
In Vertretung

gez. Eric Neiseke